

**Kurztitel**

Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 202/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 232/2016

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

01.09.2016

**Text**

**§ 2.** (1) Den Landespolizeidirektoren wird das Recht zur Ernennung von Bundesbeamten auf die in Abs. 2 genannten Planstellen übertragen.

(2) Das Ernennungsrecht umfasst:

1. für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Verwendungsgruppen
  - A7 bis A4                      alle Planstellen
  - A3                                die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 und 2
2. für Beamte des Exekutivdienstes in den Verwendungsgruppen
  - E2c und E 2b                alle Planstellen
  - E2a                              die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 4
3. für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung in den Verwendungsgruppen
  - E, D und P1 bis P5            alle Planstellen
  - C                                die Dienstklassen III und IV
4. für Wachebeamte in den Verwendungsgruppen
  - W2                              die Dienstklassen III und IV.